

Vergabekriterien für die Nutzung von Sportanlagen in der Trägerschaft der Stadt Flensburg, als Eckpunkte der in Erstellung befindlichen Benutzungs- und Entgeltordnung (BEO).

Allgemeines

Ab dem Schuljahr 2017/2018 ist eine vollständige Neuvergabe sämtlicher Nutzungszeiten in städtischen Sporthallen geplant. Basis dieser Neuvergabe sind die Diskussionen im Rahmen des Kommunalen Sportentwicklungskonzeptes für die Stadt Flensburg sowie die in Teilen nicht mehr aktuellen und angemessenen Nutzungen.

Die nachstehenden Vergabekriterien sollen Eingang finden in eine bis Mitte des Jahres 2017 zu entwickelnde Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Flensburg, um die sehr veralteten Regelungen auf eine aktuelle Basis zu stellen. Damit aber bereits jetzt rechtzeitig vorher die entsprechenden Vorplanungen erfolgen können, finden die Kriterien bereits jetzt bei der geplanten Neuvergabe Anwendung.

1. Geltungsbereich

1. Die Kriterien finden Anwendung für die Nutzung sowie die Vergabe der Sportanlagen einschließlich deren Ausstattungsgegenstände in Trägerschaft der Stadt Flensburg.
2. Dazu zählen folgende Sportanlagen:

Name:	Art:	Anschrift:	Schulsportanlage	Wettkampfg geeignet
Schule Adelby	Einfeldhalle	Ringstraße 1	Ja	Nein
Altes Gymnasium	Dreifeldhalle	Selckstraße 1	Ja	Ja
Bildungszentrum am Sandberg	Zweifeldhalle	Schulze-Delitzsch-Str. 2	Ja	Ja
Auguste-Viktoria-Schule	Eineinhalbfeldhalle	Südergraben 34	Ja	Ja
Auguste-Viktoria-Schule	Gymnastikhalle	Südergraben 34	Ja	Nein
Comenius-Schule	Einfeldhalle	Drosselweg 12	Ja	Nein
Comenius-Schule	Sportplatz	Drosselweg 12	Ja	Ja
Schule Engelsby	Einfeldhalle	Brahmstraße 2	Ja	Nein
Falkenbergsschule	Einfeldhalle	Emil-Nolde-Straße 31	Ja	Nein
Fördegymnasium	Dreifeldhalle	Elbestraße 10	Ja	Ja
Fördehalle	Vierfeldhalle	Friesische Lücke 15	Ja	Ja
Fridtjof-Nansen-Schule	Dreifeldhalle	Elbestraße 20	Ja	Ja
Schule Friedheim	Einfeldhalle	Marrenshof 1	Ja	Nein
Schule Friedheim	Sportplatz	Marrenshof 1	Ja	Nein
Schule Fruerlund	Halbfeldhalle	Bohlberg 58	Ja	Nein
Gemeinschaftsschule West	Eineinhalbfeldhalle	Friesische Lücke 7	Ja	Ja
Gemeinschaftsschule West	Sportplatz	Friesische Lücke 7	Ja	Nein
Goetheschule	Einfeldhalle	Bismarckstraße 41	Ja	Nein
Goetheschule	Einfeldhalle	Ehemalige Willi Weber Schule	Ja	Nein
Hannah-Arendt-Schule	Dreifeldhalle	Friesische Lücke 17	Ja	Ja
Handelslehranstalt	Dreifeldhalle	Marienallee 5	Ja	Ja
Hohlwegschule	Halbfeldhalle	Glücksburger Straße 38A	Ja	Nein
Käte-Lassen-Schule	Einfeldhalle	Mommsenstraße 45	Ja	Nein
Kurt-Tucholsky-Schule	Dreifeldhalle	Richard-Wagner-Straße 41	Ja	Ja
Kurt-Tucholsky-Schule	Dreifeldhalle	Richard-Wagner-Straße 41	Ja	Ja
Kurt-Tucholsky-Schule	Sportplatz	Richard-Wagner-Straße 41	Ja	Ja
Petrischule	Eineinhalbfeldhalle	Apenrader Straße 164	Nein	Ja

Schule Ramsharde	Halbfeldhalle	Bauer Landstraße 37-39	Ja	Nein
Rude Schule	Einfeldhalle	Lundweg 30	Ja	Nein
Rude Schule	Gymnastikraum	Lundweg 30	Ja	Nein
Waldschule	Halbfeldhalle	Waldstraße 44	Ja	Nein
Waldschule	Gymnastikhalle	Waldstraße 44	Ja	Nein
Schule Weiche	Eineinhalbfeldhalle	Bahnstraße 20	Ja	Ja
Pestalozzischule	Gymnastikhalle	Waitzstraße 16	Ja	Nein

Aufgrund vertraglicher Regelungen obliegt der Stadt ebenfalls ein Recht zur Nutzung bzw. Vergabe von Zeiten in folgenden Sportanlagen:

Name:	Art:	Anschrift:	Schul-sport-anlage	Wett-kampf-geeignet	Kontingent
Sönke-Voß-Halle	Gymnastikhalle	Am Schützenhof 16	Nein	Ja	Drei Std. wöchentlich – mo.- so. 18 – 22 Uhr
Duburghalle	?feldhalle	Waldstr. 24	Nein	Ja	Zwei Std. täglich mo.- so. 09 – 22 Uhr
IF Stjernen	Kunstrasenplatz	Brahmsstr. 6	Nein	Ja	unbestimmt – im Rahmen der freien Zeiten

3. Zu den Sportanlagen und Räumen zählen auch die zugehörigen Nebenräume wie Umkleide-, Wasch- und Duschräume etc.

2. Vergabestelle

Die Vergaben der Schulsportplätze und –hallen erfolgt durch die Kommunalen Immobilien (KI). KI vergibt auf Antrag die Nutzungszeiten sämtlicher städtischer Sportanlagen und schließt dafür privatrechtliche Nutzungsverträge mit den Antragstellern ab.

3. Räumliche Kriterien

1. Jede der in Ziffer 1 Nr. 2 angegebenen Sportanlagen sind grundsätzlich sportartunabhängig für den Trainingsbetrieb geeignet. KI garantiert jedoch nicht, dass die jeweils beantragte Sportanlage für die geplanten individuellen Nutzungswünsche geeignet ist.
2. Für den Wettkampfbetrieb wird zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit die Nutzung auf die folgenden Sportanlagen konzentriert und grundsätzlich in der angegebenen Priorität bereitgestellt:
 - a. Fördehalle
 - b. Hannah-Arendt-Schule
 - c. Gemeinschaftsschule Schule West
 - d. Kurt-Tucholsky-Schule Halle 1
 - e. Kurt-Tucholsky-Schule Halle 2
 - f. Altes Gymnasium
 - g. Fördegymnasium
 - h. Fridtjof-Nansen-Schule
 - i. Handelslehranstalt Marienallee
 - j. Bildungszentrum am Sandberg
 - k. Petrischule

Diese Hallen werden an den Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt

3. Die Mindestpersonenanzahl für Nutzende beträgt grundsätzlich 10 Personen pro kleinsten Hallenteil bzw. Raum, um eine möglichst wirtschaftliche Auslastung zu gewährleisten.

4. Nutzungszeiten, Zuteilung

1. Die Nutzungszeiten der Schulsportanlagen sind je nach Schulform grundsätzlich von montags bis freitags bis 16:00 Uhr für den Schulbetrieb (Schul- und Sportunterricht, inkl. Offener Ganztag) reserviert.
2. Die Nutzungszeiten der Schulsportanlagen von montags bis freitags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr werden für das jeweilige folgende Schulhalbjahr vorrangig für den Schulbetrieb vergeben, wenn die Schule KI ihre Nutzung mit den nachfolgenden Angaben bis zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres anzeigt:
 - Nutzungsart / Klasse (Angabe der konkreten Sportgruppenbezeichnung)
 - Gewünschte Nutzungszeit-, Dauer und Ort
 - Anzahl der Teilnehmer
3. Die Sportanlagen stehen insbesondere außerhalb der Schulferien grundsätzlich in den nachfolgend aufgeführten Zeiten für die sportliche und außersportliche Nutzung durch Vereine und externe Dritte zur Verfügung, sofern
 - die Stadt die Sportanlagen insbesondere für Schul- und Sportunterricht, durch Reinigung oder anderweitige städtische Zwecke nicht selbst benötigt oder belegt ist,
 - gesetzliche und behördliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen und
 - soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse der Stadt zulassen.

Insbesondere montags bis freitags von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Insbesondere samstags und sonntags von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Ggf. montags bis freitags von 05:30 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
(nur schulhalbjahrbezogen)

Da die Nutzungszeiten in dem Zeitfenster von montags bis freitags von 16:00 – 18:00 Uhr, sowie ggf. erhaltene Zeiten mo. bis fr. vor 16:00 Uhr nur maximal für das laufende Schulhalbjahr vergeben werden können, besteht seitens des Nutzers weder ein Anspruch auf die Weiternutzung dieser Sportanlagenzeiten über das Schulhalbjahr hinaus noch auf Kompensation in anderen Sportanlagen. Diese Sportanlagenzeiten sind – wie die neu ermöglichte Wochenendnutzung zu Trainingszwecken – als zusätzliche Versorgung der Nutzer zu verstehen und runden das Angebot der Stadt ab.

Die vergebene Nutzungszeit beinhaltet die Rüstzeiten für die Vor- und Nachbereitung (z.B. Umkleide- und Duschzeit, Anlieferung von Material, Auf- und Abbau sowie ggf. erforderliche Eigenreinigung), was zur Folge hat, dass die Sportanlagen zu der genannten Endzeit verlassen sein müssen. Die Nutzung darf grundsätzlich 22.00 Uhr nicht überschreiten.

4. Regelmäßig in Anspruch genommene Zeiten bis 19:00 Uhr (Mo.-Fr.) sollen grundsätzlich Jugendmannschaften zur Verfügung gestellt werden.
5. Sportanlagen, die zwar für den Trainingsbetrieb geeignet sind, aber keinen Wettkampfbetrieb zulassen, stehen den Vereinen auch am Wochenende für Trainingszwecke zur Verfügung, soweit hierfür keine Personalleistungen (Zum Beispiel Schließdienste, Bereitschaftskosten sowie etc.) in Anspruch genommen werden müssen.
6. Eine Nutzungseinheit bezieht sich in Sporthallen jeweils auf ein Sportanlagenteil und beträgt 60 Minuten. Die Nutzung ist im 30-Minuten-Takt erweiterbar. Bei der Beantragung

einer Sportanlagenzeit, die die Nutzungsdauer von 90 Minuten oder einen Sportanlagen-
teil überschreiten soll, ist eine gesonderte Begründung erforderlich.

7. KI behält sich vor, jederzeit aus besonderem Anlass standortsspezifische vorübergehende Sperrungen und dauerhafte Schließungen vorzunehmen. Diese Maßnahmen und – soweit möglich - die zu erwartende Dauer werden den Nutzern unverzüglich mitgeteilt. Bei Standortsperrungen und -Schließungen bestehen seitens des Nutzers keine Ansprüche auf Ersatz und/oder (finanziellen) Ausgleich. KI wird im Rahmen eigener Sportanlagen versuchen, für Ersatz zu sorgen. Im Falle einer vorübergehenden Standortsperrung informiert KI die Nutzer unverzüglich per Abschlussmeldungen über die Aufhebung der Sperrung.
8. Die Sportanlagen bleiben grundsätzlich an gesetzlichen Feiertagen sowie in den ersten vier Wochen der Sommerferien und während der Weihnachtsferien geschlossen. Ausnahmen können in den Nutzungsverträgen geregelt werden.
9. In den generell freien Ferienzeiten können die bereits formal beantragten und genehmigten laufenden Nutzungen grundsätzlich weiter erfolgen (durchlaufen), wenn der Nutzer die jeweilige Nutzung bis vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien bei den Kommunalen Immobilien formlos, jedoch mindestens per E-Mail anmeldet. Eine Nutzung ohne vorherige Rückmeldung seitens der Kommunalen Immobilien ist nicht möglich.

KI behält sich vor, Nutzungen in den generell freien Ferienzeiten – nach kritischer Abwägung der Interessen – örtlich und ggf. zeitlich umzulegen und diese effizient zu bündeln. Ferner können die Reinigungsleistungen auf eine Endreinigung zum Ferienende eingeschränkt und der jeweilige Nutzer zur besenreinen Eigenreinigung (Fegen der Sporthalle und der Umkleiden sowie Abziehen der Duschen) in die Verantwortung genommen werden. Außerdem stehen ggf. keine Hausmeisterressourcen zur Verfügung.

10. Die Nutzungszeit der „Wintermonate“ wird für alle Nutzer einheitlich auf den Zeitraum 01.11 – 31.03 definiert. Die Nutzungszeit der „Sommermonate“ wird für alle Nutzer einheitlich auf den übrigen Zeitraum 01.04 – 31.10 definiert. Die Nutzungen der Sportanlagen können das ganze Jahr erfolgen oder sich nur auf die „Wintermonate“ oder nur auf die „Sommermonate“ beschränken. KI ist angehalten, die freien Kontingente innerhalb der jeweiligen Zeiträume zu vergeben. Bei allen Vergaben der Sporthallen haben die Ganzjahresnutzer grundsätzlich eine höhere Priorität als die Teiljahresnutzer bzgl. der Größe der Halle und die Trainingshäufigkeit. Die Sportarten, welche die Sporthallen nur einen Teil des Jahres benötigen, sind somit grundsätzlich nachrangig der Sportarten, welche die Sporthallen das ganze Jahr über benötigen, zu behandeln. So sind z.B. die „Winternutzer“ der Sporthallen bei Terminkollisionen unabhängig ihrer Mannschaftsstärken – entgegen der generell getroffenen Definition der Verhältnisse der Hallengrößen zu den Teilnehmerzahlen – in freien Hallenkapazitäten ggf. kleinerer Sporthallen unterzubringen. Diese Regelung trifft auf jede der unter Nr. 11 definierten Rangebene zu, wobei jede Ebene für sich isoliert zu betrachten ist.
11. Bei der Zuteilung von Nutzungszeiten für Sportanlagen an den Wochenenden, geht die Vergabe an nicht kommerzielle Sportvereine aus der Stadt Flensburg mit Mitgliedschaft im Sportverband Flensburg (SVFL) anderweitigen Nutzungen vor. Dabei werden Sportvereine, die an Wettkämpfen bzw. Punktspielen teilnehmen, die vom jeweiligen Fachverband bestätigt sind, vorrangig berücksichtigt. Hierbei erfolgt die Gewichtung nach Spielklasse /- ebene.
12. Die Sportanlagen werden bei Terminüberschneidungen grundsätzlich in nachstehender Rangfolge vergeben:

- Städtischen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kitas, vhs, Berufsfeuerwehr),

- nicht kommerzielle Sportvereine
- offenen Jugendeinrichtungen,
- andere gemeinnützige Einrichtungen,
- Sportgruppen ohne Vereinszugehörigkeit,
- sonstigen Nutzern,

soweit die beabsichtigte Nutzung

- keine übermäßige Abnutzung zur Folge hat und
- mit anderen gleichzeitigen Nutzungen vereinbar ist.

Außerdem sollen Terminüberschneidungen dadurch reguliert werden, dass bis zum Erreichen der Volljährigkeit (bis u18) die jeweils jüngere Nutzergruppe den Vorzug zur Durchsetzung Ihrer ersten Priorität der Sportanlage und Uhrzeit eingeräumt bekommt.

Ferner sollen Terminüberschneidungen dadurch reguliert werden, dass die größere Nutzergruppe (nach Personenzahl) die größere Sportanlage zur Verfügung gestellt bekommt, sofern die Sportarten von der regulären Mannschaftsstärke ähnlich sind.

Sind die Sportarten sehr unterschiedlich gelten die allgemeinen Bedingungen:

Die Stadt hat die Verteilung der Sportanlagen auf die Antragssteller nach eigenem Ermessen, jedoch nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend der wirtschaftlichsten Lösung vorzunehmen und soll – wenn möglich – die genannten Zweit- und Drittprioritäten der Antragssteller berücksichtigen, dabei sind die baulichen und lagerseitigen Anforderungen bestimmter Sportarten angemessen zu berücksichtigen.

13. Ausgenommen von der Nutzung städtischer Sportanlagen sind politische Parteien, Wählerinitiativen und ähnliche Organisationen. Diese Ausnahme gilt nicht für Veranstaltungen der in der Ratsversammlung befindlichen Ratsfraktionen.
14. Für Verkaufs- und Werbeveranstaltungen werden Sportanlagen und Räume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
15. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Sportanlagen und Räume besteht nicht.
16. Die Stadt kann die Nutzung aus wichtigem Grund (u.a. grober Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, der jeweiligen Haus- bzw. Hallenordnung oder des Nutzungsvertrages und aus baulichen Gründen) gegenüber dem Nutzer oder einzelnen Personen zu jeder Zeit widerrufen. Ein Anspruch auf Entschädigung bei einem Widerruf besteht nicht.

5. Alkohol und Rauchen

In und auf allen städtischen Sportanlagen besteht grundsätzlich ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Dies gilt ebenfalls für die zu den Gebäudelienschaften gehörenden Freiflächen.

6. Antragstellung für die Nutzung von Sportanlagen

1. Bei vollständiger Neuvergabe hat die Beantragung für die regelmäßige Nutzung in schriftlicher oder in elektronischer Form für das kommende Schuljahr zum 15.03 des laufenden Schuljahres zu erfolgen.

2. Die Beantragung für Sonderveranstaltungen, wie z.B. Turniere und Wettkämpfe können auch unterjährig beantragt werden. Die Beantragung muss mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen, sollte jedoch aus Gründen der Planungssicherheit unmittelbar nach Bekanntwerden bei KI – mit konkreter Beschreibung der Veranstaltung – beantragt werden. Bei der Beantragung von Sportanlagen für den Punktspielbetrieb sind die von dem jeweiligen Verband vorgegebenen Termine nachzuweisen.
3. Alle Beantragungen haben durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins, der Organisation oder Institution bzw. dessen Geschäftsstelle zu erfolgen. Bei allen Beantragungen sind folgende Angaben erforderlich: (Die mit einem * markierten Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden.)
 - Name, Anschrift*, Telefonnummern* und E-Mail* des Nutzers ggf. gesetzl. Vertreters
 - Nummer des Vereinsregisters
 - Name, Anschrift*, Telefonnummern* und E-Mail* der verantwortlichen Person zum Zeitpunkt der Nutzung sowie des Stellvertreters (soweit vorhanden)
 - Nutzungsart bzw. Sportart und Sportgruppe (Angabe der konkreten Nutzergruppe)
 - Mind. zwei Prioritäten der gewünschten Nutzungszeit, -Dauer je Nutzung und Nutzungsort
 - Gewünschter Nutzungszeitraum (Ganzes Jahr, nur „Sommermonate“, nur „Wintermonate“)
 - Anzahl der Teilnehmer
 - Training oder Punktspielbetrieb
 - Spielklasse
4. Die Nutzer sind verpflichtet, kontinuierlich Veränderungsmeldungen mit den unter 3. genannten Informationen an die Stadt abzugeben, um unwirtschaftlichen Belegungen entgegenzuwirken.
5. Aufgrund der unterjährigen Veränderungsmeldungen der Nutzer und der kontinuierlichen, mindestens stichprobenartigen Überprüfung der Stadt zur Nachsteuerung ineffizienter Belegungen besteht mit dem Sportausschuss des Sportverbandes darüber Einvernehmen, dass eine vollständige Neuvergabe alle drei Jahre erfolgen soll.

7. Entgelt

Für die Nutzung städtischer Sportanlagen sind Entgelte zu entrichten. Wie bisher ist vorgesehen, die Sportvereine entsprechend Ziffer 4 Nr. 9 von der Entgeltzahlung auszunehmen. Bis zu einer Neuregelung gilt die Entgeltordnung vom 04.12.2008. Für sonstige Nutzergruppen wird das Entgelt in den Nutzungsverträgen festgesetzt.

Anlage – Zusammenfassung der parallelen Beantragungsstränge:

1. Einmalige Veranstaltungen (Z.B. Turniere, Wettkämpfe, Sonderveranstaltungen)

Wann: Insbesondere an den Wochenenden

Beantragung: Jederzeit möglich, 4 Wochen vorher, nach 6.2 und 6.3 möglich.

2. Wiederkehrende Nutzung (Z.B. Trainingsbetrieb vor bzw. nach der überwieg. Schulnutzung)

Wann: Insbesondere Mo. – Fr. 18:00 – 22:00 Uhr

Insbesondere Sa. – So. 08:00 – 22:00 Uhr

Beantragung: Bei vollständiger Neuvergabe (alle drei Jahre) nach 6.1 und 6.3

Bei Vergabe von zurückgegebenen Zeiten aus Veränderungsmeldungen jederzeit nach 6.3

3. Wiederkehrende Nutzung (Z.B. Trainingsbetrieb in der überwieg. Schulnutzung)

Wann: Insbesondere Mo. – Fr. 07:30 bis 18:00 Uhr

Beantragung: Nach Beginn und im Laufe eines jeden Schulhalbjahres nach 4.2 und 6.3 möglich.

4. Weiternutzung der bereits generell genehmigten Sporthallenzeiten innerhalb der generell freien Ferienzeit

Wann: Mo. – So.

Anmeldung: Bis vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien nach 9 möglich.